



**Hygieneplan
für die Musikschule Eberbach e.V.
vom 10.01.2022
anlässlich der Corona-Pandemie
(Hygieneplan Corona-Pandemie)**

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Zugänge
4. Persönliche Hygiene
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Öffentliche Veranstaltungen
8. Risikogruppen
9. Verwaltung
10. Reinigung
11. Hygiene im Sanitärbereich
12. Abfallentsorgung
13. Verantwortlichkeit und Unterweisung
14. Sonstiges

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Musikschule Eberbach e.V. gemeinsam mit dem Träger der Musikschule am 07.05.2020 erstellt und fortlaufend aktualisiert worden, zuletzt mit Stand vom 10.01.2022. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise lt. Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, gültig ab 27.12.2021, des Kultusministeriums für die Schulen vom 07.01.2022 in der ab 10.01.2022 geltenden Fassung und des Kultusministeriums über den Betrieb von Musikschulen vom 25.11.2021 in der ab 27.12.2021 geltenden Fassung.

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran.



Alle Beschäftigten der Musikschule, alle Musikschülerinnen und Musikschüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen. Sie sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Mitarbeitenden, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Erziehungsberechtigten und alle weiteren sich regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 15.09.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Eberbach e.V. gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Musikschule (soweit vorhanden) bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

Zum aktuellen Zeitpunkt befinden wir uns in Baden-Württemberg in der Alarmstufe II,
Alle nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die aktuell geltende Alarmstufe II.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts den entsprechenden Stellen zu melden.

3. ZUGÄNGE ZUR MUSIKSCHULE UND ZU IHREN UNTERRICHTSRÄUMEN

Für immunisierte Personen, d.h. für alle gegen das Corona-Virus geimpfte Personen mit vollständigem Impfschutz sowie für alle von einer Corona-Infektion genesenen Personen ist der Zutritt zu den Gebäuden der Musikschule sowie ähnlichen Einrichtungen / Angeboten der Musikschule mit jeweils entsprechendem Nachweis gestattet, wenn die Genesung oder Vollimmunisierung nicht länger als 3 Monate zurückliegt. Liegt die Genesung oder Vollimmunisierung länger als 3 Monate zurück, ist der Nachweis eines negativen Schnelltests notwendig.

Die Musikschule ist verpflichtet, bei Schülerinnen und Schülern ab 18 Jahren einmalig die Genesenen- und Impfnachweise elektronisch, z.B. mit der CoVPassCheck-App, auf die 3-Monats-Frist zu überprüfen. Die Angaben sind mit einem amtlichen Ausweisdokument abzugleichen.



Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO ist der Zutritt nicht gestattet.

Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie die an regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der in § 5 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO genannten Schularten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ist der Zutritt stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Sie haben dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen.

Diese Pflicht gilt nicht bei nur kurzzeitigen Aufenthalten im Innenbereich, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist.

- **Es gilt die Maskenpflicht in allen Räumen und im Freien.
Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollen eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen.
Die Maskenpflicht gilt auch im Unterrichtsfach Gesang und im Chor, in beiden Fällen ist eine medizinische Maske ausreichend.
Ausnahme: Unterricht in Blasinstrumenten - hier möglichst große Abstände.**
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Das Betreten der Musikschule und zu Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, wird durch eine Eingangskontrolle überwacht. Dies ist bauseits nicht gegeben (s. nachfolgender Punkt).
- In jenen von der Musikschule genutzten Räumen, wo Eingangskontrollen aus rechtlichen, organisatorischen oder baulichen Gründen nicht möglich sind, wird die Schülerin oder der Schüler von der Lehrkraft am Eingang abgeholt.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Im Außenbereich, in allen Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass der weitmögliche Abstand zwischen zwei Personen gewährleistet ist. Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - Nicht immunisierte Personen,
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,



- vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt entsprechend den geltenden Bestimmungen.
-
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

4. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist besondere auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Weiterhin wird generell empfohlen, mindestens 1,50 m Abstand zu halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich (für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr freiwillig).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch:
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.



- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!), beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:**
In der Alarmstufe besteht Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien.
Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollen eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen.
Die Maskenpflicht gilt auch im Unterrichtsfach Gesang und im Chor, in beiden Fällen ist eine medizinische Maske ausreichend.
Ausnahme: Unterricht in Blasinstrumenten - hier möglichst große Abstände.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sind Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird weiterhin empfohlen, im Musikschulbetrieb einen Abstand von mindestens 1,50 Metern einzuhalten. Alle Unterrichtsräume sind mit mobilen Trennwänden und verschließbaren Plastikeimern (für Kondenswasser Bläser) ausgestattet.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit anschließenden Pause von mindestens 5 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.



- Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers zu reinigen.
- Ebenso sind mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge) sowie stationäre Instrumente, die im Unterricht zum Einsatz kommen, nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers zu reinigen.

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, die auch nicht anderweitig genutzt werden.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m im Unterricht wird weiterhin empfohlen.,
Beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten ist vorgeschrieben, einen möglichst großen Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Alle Unterrichtsräume sind mit mobilen Trennwänden und verschließbaren Plastikeimern (Kondenswasser Bläser) ausgestattet.
- Beim Unterricht an Blasinstrumenten ist zu gewährleisten, dass
 - a) Kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet.
 - b) Häufiges Kondensatablassen in den dafür vorgesehenen, verschließbaren Plastikeimer erfolgt und Kondensatreste am Boden durch Einmalhandtücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.
- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine Pause von mindestens fünf Minuten für das Durchlüften und Desinfizieren. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet.
- Die / der neue Schüler/in oder die beiden Schüler/innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Die Lehrkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

7. Öffentliche Veranstaltungen und Proben

Für öffentliche Veranstaltungen und dafür erforderliche Proben gelten die Regelungen des § 10 CoronaVO, d.h. in geschlossenen Räumen gilt die 2G-Plus-Regel. Außerdem besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2-Maske oder vergleichbar),



ebenso bei Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Für alle Veranstaltungen in den Alarmstufen gilt außerdem die weitere Vorgabe, dass die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf maximal 50 % der zugelassenen Kapazität beschränkt ist.

8. RISIKOGRUPPEN

- Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, wird freigestellt, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht wieder aufnehmen wollen.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst, ob sie den Präsenzunterricht an der Musikschule Eberbach e.V. wahrnehmen wollen.

9. VERWALTUNG

- Die Theken bzw. Schreibtische in der Verwaltung sind mit Spuckschutz ausgestattet.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Es sind sämtliche Mitarbeitenden der Verwaltung zum Tragen von Mund-Nasenschutz im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen verpflichtet.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.
- Die Beratungs- und Informationswege für das Personal, die Schüler/innen, die Eltern und die Träger sind definiert (z.B. auch auf der Homepage der Musikschule sowie durch Aushänge).

10. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Gemäß der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts wird eine routinemäßige Flächendesinfektion der häufigen Kontaktflächen, in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie, nicht durchgeführt.
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchten Einmaldesinfektionstüchern.



- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.
- Die Reinigungs- und Händehygienepläne sind ausgehängt
 - Putzraum
 - Toiletten
 - Lehrerzimmer
 - Teeküche
 - Verwaltung

11. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Nach früherer Beurteilung des Robert Koch-Instituts sind Stoffhandtuchrollen Einmalhandtüchern aus Papier aus Sicht des Infektionsschutzes gleichzusetzen.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen darf sich maximal 1 Person aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeits-Gummihandschuhe zu tragen.

12. ABFALLENTSORGUNG

Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) täglich zu entleeren.

Mülleimer in den Verwaltungsräumen sind entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) täglich zu entleeren.



13. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung sorgt für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.) mitgeteilt.

14. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.

10.01.2022

Musikschule Eberbach e.V.

Tobias Soldner
Musikschulleiter